

**Gebührensatzung**  
**für die Entsorgung der abflusslosen Gruben**  
**in der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 14. Dezember 1999 die nachstehende Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2014, 15. Dezember 2015, 13. Dezember 2016, 12. Dezember 2017 und 11. Dezember 2018.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

**§ 1**  
**Benutzungsgebühr**

Die Stadt Iserlohn erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der abflusslosen Gruben Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW und den Vorschriften der Satzung der Stadt Iserlohn über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung). Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr zum Ausgleich von Klärkostenbeitrag und Schmutzwasserabgabe sowie einer abfuhrmengenabhängigen Zusatzgebühr.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind,
- a) der Eigentümer des Grundstücks,
  - b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - c) der Nießbraucher des Grundstücks oder der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - d) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- wenn das auf dem Grundstück anfallende Abwasser durch die Einrichtung zur Entsorgung der abflusslosen Gruben beseitigt werden muss.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht für das Grundstück gemeldeten Personen.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Abwassers. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Abwassers, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Bei der Entsorgung der abflusslosen Gruben entstehende und der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren berechnet, wenn sie von der Stadt anzuerkennen sind.

### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 88,44 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 23,35 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Fäkalschlamms. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.
- (3) Der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten werden in voller Höhe an den Gebührenpflichtigen weitergegeben.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht mit dem 1. Jan. eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht für die abfuhrmengenabhängige Zusatzgebühr entsteht mit der jeweiligen Abwasserabfuhr.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren und die der Stadt zusätzlich in Rechnung gestellten Kosten werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 In-Kraft-treten**

.....

Hinweis: Die Gebührensatzung in der Ursprungsfassung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Der  
66.22

vorstehende Satzungstext beruht auf der Zusammenschrift von Urfassung und allen seit dem 1. Januar 2000 vorgenommenen Änderungen. In dieser Fassung tritt die Satzung ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.

66.22(24)

66.22